

RS OGH 2001/9/4 5Ob148/01b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2001

Norm

DMSG idF BGBI 1990/473 §2 Abs1

MRG §16 Abs1 Z3

Rechtssatz

Nach der klaren, nicht auslegungsbedürftigen Bestimmung des§ 2 Abs 1 DMSG besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines im Eigentum von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befindlichen Gebäudes, solange nicht bescheidmäßig das Gegenteil festgestellt wird. Wenn ein derartiger Bescheid nicht vorliegt, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung aus Gründen des Denkmalschutzes im Sinne des § 16 Abs 1 Z 3 MRG ex lege zu vermuten, ohne dass das Gericht berechtigt wäre, das tatsächliche Vorliegen des öffentlichen Interesses selbständig zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 148/01b
Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 148/01b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115573

Dokumentnummer

JJR_20010904_OGH0002_0050OB00148_01B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at